

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gegenstand

1.1. Die Rechtsbeziehung zwischen ZEAG Engineering GmbH und dem Auftraggeber (gemeinsam: „die Vertragsparteien“) für Dienstleistungen und sonstige Leistungen unabhängig von ihrer vertraglichen Einordnung auf den folgenden Gebieten des Facility Management:

Aus- und Weiterbildungswesen, Chemielaborwesen und Chemische Analytik, insbesondere im Bereich organische Chemie, Spurenanalytik und anorganische Chemie, Sicherheit und Umweltechnik, insbesondere Arbeitssicherheit, Brandschutz und Umweltmanagement, Technisches Betriebsmanagement, insbesondere Elektrotechnik, Reinraumausrüstung und Verfahrenstechnik, Sonstige Leistungen im Bereich Facility Management richten sich auch in künftigen Verträgen nach diesen Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1.2. Der Inhalt und Umfang der beauftragten Leistung richtet sich nach den zwischen der ZEAG Engineering GmbH und dem Auftraggeber vereinbarten individualvertraglichen Regelung. Soweit in diesem Vertrag neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die für einzelne Leistungsbereiche geltenden spezifischen Geschäftsbedingungen einbezogen wurden, gelten diese ergänzend.

2. Zustandekommen des Vertrages, Vertragsdauer

2.1. Der Lieferungs- und Leistungsvertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch ZEAG Engineering GmbH zustande. Dies gilt auch für künftige Verträge zwischen den Vertragsparteien über Dienstleistungen, insbesondere in den in Ziffer 1.1 aufgeführten Bereichen des Facility Managements.

2.2. Der Vertrag endet nach Erbringung der vereinbarten Leistung, spätestens jedoch zu dem im Vertrag vorgesehenen Enddatum, wenn er nicht zuvor einvernehmlich verlängert wurde.

2.3. Die Angebote von ZEAG Engineering GmbH sind freibleibend. Technische Unterlagen, Angaben über Gewichte, Leistungen, Betriebskosten usw. sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

3. Änderung des Leistungsumfanges

3.1. Will der Auftraggeber nach Vertragsschluss geänderte oder zusätzliche Leistungen vereinbaren, wird er der ZEAG Engineering GmbH ein schriftliches Angebot unterbreiten. ZEAG Engineering GmbH wird binnen angemessener Frist das Angebot entweder annehmen, ablehnen oder ihrerseits ein Angebot vorlegen. Die Vereinbarung über geänderte oder zusätzliche Leistungen wird mit schriftlicher Auftragsbestätigung der ZEAG Engineering GmbH wirksam.

3.2. ZEAG Engineering GmbH ist berechtigt, auch nach Vertragsabschluss eine angemessene, entsprechende Preiserhöhung vorzunehmen, wenn die Lieferung - mit Ausnahme von Dauerschuldverhältnissen - nicht innerhalb von 4 Wochen erbracht wurde oder zu erbringen ist und bis zur Lieferung eine Erhöhung der Rohmaterial- oder Hilfsstoffpreise, der Löhne und Gehälter, der Frachtkosten und der öffentlichen Abgaben eintritt. Hieraus resultiert kein Rücktrittsrecht des Vertragspartners.

3.3. Die ZEAG Engineering GmbH ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen.

4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber benennt soweit erforderlich oder vereinbart einen Ansprechpartner für ZEAG Engineering GmbH, der als Koordinator die Gesamtverantwortung des Auftraggebers unter dem jeweiligen Einzelauftrag wahrnimmt.

4.2. Soweit es für die Erfüllung des jeweiligen Einzelauftrages zweckmäßig ist, wird der Koordinator der ZEAG Engineering GmbH alle für ZEAG Engineering GmbH notwendigen Informationen übergeben und an Besprechungen mit der ZEAG Engineering GmbH teilnehmen.

4.3. Der Auftraggeber gewährt der ZEAG Engineering GmbH und ihren Erfüllungsgehilfen während der Erfüllung der beauftragten Dienstleistung - in dazu angemessenem Umfang - freien und gesicherten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und ist bereit, notwendige Arbeitsvoraussetzungen (wie z.B. Raum, Telefon und Datensichtgeräte) zur Verfügung zu stellen.

4.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet - soweit es ihm zumutbar ist - alle Maßnahmen zu ergreifen, die zweckmäßig sind, um die ZEAG Engineering GmbH bei der Durchführung der beauftragten Dienstleistung zu unterstützen.

5. Lieferfristen/Verzugsfolgen bei Lieferung beweglicher Sachen

5.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, andernfalls mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung.

5.2. Zur Wahrung der Lieferfrist genügt die Mitteilung der Versandbereitschaft oder die Absendung des Liefergegenstandes ab Werk.

5.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von ZEAG Engineering GmbH liegen, soweit solche Hindernisse die Lieferfrist beeinflussen. Solche Umstände sind auch dann von ZEAG Engineering GmbH nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird ZEAG Engineering GmbH in wichtigen Fällen dem Vertragspartner baldmöglichst mitteilen.

5.4. Wird die Auslieferung auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk ZEAG Engineering GmbH mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. ZEAG Engineering GmbH ist darüber hinaus berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Vertragspartner mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

5.5. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferfrist setzt grundsätzlich die Erfüllung der Vertragspflichten des Vertragspartners voraus.

5.6. Erwächst dem Vertragspartner wegen schuldhafte Lieferverzuges seitens ZEAG Engineering GmbH ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

5.7. Liegt Lieferverzug vor und gewährt der Vertragspartner der in Verzug befindlichen Firma eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Vertragspartner zum Rücktritt und nach Maßgabe von Abschnitt 10 darüber hinaus zum Schadensersatz berechtigt.

6. Rechte an den Arbeitsergebnissen

6.1. An allen Arbeitsergebnissen, wie z.B. Auswertungen, Planungsunterlagen, Berichte, Dokumentationen, Zeichnungen und ähnliche Materialien, die dem Auftraggeber gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer und/oder anderer Darstellungsform übergeben werden, erhält der Auftraggeber ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares unentgeltliches Nutzungsrecht.

6.2. ZEAG Engineering GmbH hat das uneingeschränkte Recht, alle Ideen, Konzeptionen, Know-how, Techniken und Erfindungen, die von der ZEAG Engineering GmbH oder gemeinschaftlich mit dem Auftraggeber unter dem jeweiligen Auftrag entwickelt werden und bei Auftragsbeginn noch nicht angemeldet waren, zu Schutzrechten anzumelden und Erfindungen sowie Know-how in jeglicher Form zu nutzen und/oder zu verwerten. Soweit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewerbliche Schutzrechte beim Arbeitnehmer des Auftraggebers entstehen, stellt der Auftraggeber ZEAG Engineering GmbH von solchen Ansprüchen frei. Erfindungen, die im Rahmen des Auftrages gemacht werden sowie darauf erteilte Schutzrechte stehen ausschließlich der ZEAG Engineering GmbH zu.

6.3. Der Auftraggeber ist zur Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen und zur sonstigen Nutzung und Verwertung von Erfindungen und/oder Know-how nur berechtigt, wenn und soweit ZEAG Engineering GmbH zuvor schriftlich auf das vorgehende Recht gemäß Ziffer 6.2 verzichtet. Soweit der Auftraggeber nach entsprechendem Verzicht Schutzrechtsanmeldungen vornimmt und/oder zur sonstigen Nutzung oder Verwertung von Erfindungen berechtigt ist, erteilt der Auftraggeber ZEAG Engineering GmbH unwiderrufliche kostenlose und zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte an den im Zuge der Zusammenarbeit entstandenen Erfindungen, Schutzrechten und dem zugehörigen Know-how.

7. Eigentumsvorbehalt bei Lieferung beweglicher Sachen

7.1. ZEAG Engineering GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

7.2. ZEAG Engineering GmbH ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Vertragspartners gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, soweit nicht der Vertragspartner selbst eine entsprechende Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

7.3. Der Vertragspartner darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er ZEAG Engineering GmbH unverzüglich davon zu benachrichtigen.

7.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ZEAG Engineering GmbH zur Rücknahme berechtigt und der Vertragspartner zur Herausgabe des Liefergegenstandes verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch ZEAG Engineering GmbH gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

8. Personal

8.1. Die ZEAG Engineering GmbH benennt – soweit individualvertraglich vereinbart – einen zentralen Ansprechpartner für den Koordinator des Auftraggebers zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Verlaufe der Erbringung der beauftragten Dienstleistung ergeben.

8.2. Die Vertragsparteien sind während der Leistungserbringung für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

9. Vertrauliche und personenbezogene Daten/ Geheimhaltung

9.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich und ihre Erfüllungsgehilfen, technische, kaufmännische, personelle und sonstige Angelegenheiten der anderen Vertragspartei, mit der im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt zu behandeln.

9.2. Wenn die Vertragsparteien vertrauliche Informationen bzw. persönliche Daten austauschen, werden die Vertragsparteien zum besonderen Schutz dieser Informationen bzw. Daten eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

9.3. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die ZEAG Engineering GmbH im Zusammenhang mit Bestellung unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

9.4. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt im Übrigen generell, soweit Unterlagen, Informationen, Kenntnisse, Muster und/oder Daten den Vertragsparteien bekannt waren, bevor sie von der anderen Vertragspartei mitgeteilt wurden, der Öffentlichkeit allgemein zugänglich waren, bevor sie der anderen Vertragspartei mitgeteilt wurden, der Öffentlichkeit nach der Übermittlung durch die jeweils andere Vertragspartei ohne Mitwirkung oder Verschulden der jeweils anderen Vertragspartei allgemein zugänglich wurden oder werden oder im wesentlichen solchen Unterlagen, Informationen, Kenntnissen, Mustern und/oder Daten entsprechen, die der jeweils anderen Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung offenbart oder zugänglich gemacht werden.

9.5. Vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung endet auch nicht nach Beendigung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

10. Haftung und Garantien

10.1. Die ZEAG Engineering GmbH der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit..

10.2. In allen anderen Fällen ist die Haftung der ZEAG Engineering GmbH und ihrer Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, sofern nicht eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch die ZEAG Engineering GmbH vorliegt.

10.3. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung der ZEAG Engineering GmbH auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.

10.4. Eine gesetzlich zwingende Haftung bleibt davon unberührt.

10.5. ZEAG Engineering GmbH übernimmt keinerlei Beschaffungsrisiko und auch keine irgendwie gearteten Garantien, es sei denn, hierüber wurde eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung geschlossen.

11. Vergütung und Zahlungsbedingungen

11.1. Die beauftragten Dienstleistungen werden gemäß dem Lieferungs- und Leistungsvertrag in Rechnung gestellt. Sofern

eine solche Vereinbarung fehlt, wird die vereinbarte Vergütung nach Erbringung der beauftragten Dienstleistung fällig und von der ZEAG Engineering GmbH mit dem zur Zeit der Dienstleistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Teilleistungen.

11.2. Die Preise sind in EURO angegeben. Andere Währungen gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

11.3. Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum im Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültigen Satz entsprechend den aktuell geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.

11.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen von ZEAG Engineering GmbH zahlbar zehn Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Mit Ablauf dieses Datums tritt Verzug auch ohne Mahnung ein. ZEAG Engineering GmbH ist in jedem Falle berechtigt, Zahlungen des Vertragspartners auch auf dessen ältere Verbindlichkeiten anzurechnen.

11.5. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Die Entgegennahme von Schecks und Wechseln erfolgt erfüllungshalber.

11.6. Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist ZEAG Engineering GmbH berechtigt, von dem Verzugszeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch ZEAG Engineering GmbH ist zulässig. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

11.7. Wenn ZEAG Engineering GmbH Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, insbesondere dieser einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, so ist ZEAG Engineering GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

11.8. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die zugrunde liegenden Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

11.9. Die vereinbarten Preise stehen unter dem Vorbehalt der Preisanpassung, gemäß Ziffer 3.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12. Kündigung

12.1. ZEAG Engineering GmbH und der Auftraggeber können die beauftragte Dienstleistung ohne Angabe eines Grundes mit einer Frist von 12 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen, soweit individualvertraglich nichts anderes vereinbart ist.

12.2. Beide Vertragsparteien können im Falle eines groben Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten der anderen Vertragspartei die beauftragte Dienstleistung als Ganzes oder Teile derselben fristlos kündigen. Die Vertragsparteien versuchen, Meinungsverschiedenheiten grundsätzlich gemeinsam aufzulösen.

12.3. ZEAG Engineering GmbH und der Auftraggeber sind verpflichtet, ihre jeweiligen Leistungen bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne Einschränkungen zu erbringen.

13. Allgemeines

13.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung.

13.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heilbronn.